

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Referat Kommunalrecht
Kommunale Wirtschaft und Finanzen
Postfach 200256
06003 Halle/Saale

15.12.2011

Befugnisse des LRH gemäß § 129 GO LSA (§ 176 GO LSA Kommune mit kameralistischer Haushaltsführung) und § 54 HGrG bei der Prüfung von kommunalen Unternehmen. Ihr Schreiben vom 13. Juli 2011

In der Stadtratssitzung vom 14.12.2011 wurde Ihre o. g. Verfügung erneut zur Diskussion gestellt. Im Ergebnis, hält der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau weiterhin daran fest die Prüfrechte nach § 54 HGrG ausschließlich für das Rechnungsprüfungsamt als zuständige Prüfbehörde und nicht dem Landesrechnungshof einzuräumen.

Die in § 54 HGrG geregelte so genannte Betätigungsprüfung umfasst die Prüfung des Verhaltens der von der Gemeinde in die Unternehmen entsandten Vertreter, nicht das Unternehmen selbst. Es handelt sich dabei lediglich um ein Auskunftsrecht zu Fragen, die im Zusammenhang mit der Betätigungsprüfung stehen und nicht um Befugnisse zur Prüfung.

Nach der aktuellen Gesetzeslage hat der Landesrechnungshof die Möglichkeit, das Beteiligungsmanagement der Kommunen zu überprüfen. Das geschieht auch. Wenn Defizite auftauchen würden oder es in den Beteiligungen Mängel gäbe, gilt es, das im Zuge des Beteiligungsmanagements zu optimieren und abzustellen.

Daran arbeiten wir ständig und daran werden wir immer zu arbeiten haben. Kommunale Unternehmen werden heute durch öffentlich bestellte Wirtschaftsprüfer geprüft. Nachdem das KonTraG in Kraft ist und die Haftung für die Wirtschaftsprüfer verschärft worden ist sowie die Prüfungsberichte neu geordnet und verschärft wurden, gehen wir davon aus, dass diese Prüfungen wirklich ordnungsgemäß stattfinden und es keiner zusätzlichen Prüfung bedarf. Vor allem die Praxis des LRH alle Prüfergebnisse in öffentlichen Berichten zu dokumentieren, erzeugt wirtschaftspolitische Bedenken im Hinblick auf schützenswerte Belange der im Wettbewerb stehenden öffentlichen Unternehmen. Im Übrigen schließen wir uns damit der Argumentation des Verbandes der kommunalen Unternehmen und des SGSA in der von Ihnen zitierten Drucksache 5/1569 vom 29.10.2008 an.

Mit freundlichen Grüßen

Klemens Koschig

ENTWURF

Hausadresse

Stadt Dessau-Roßlau
Zerbster Straße 4
06844 Dessau-Roßlau

Telekommunikation

Telefon : (0340) 2 04 - 0
Telefax : (0340) 2 04 - 11 19
e-mail :
info@dessau-rosslau.de
Internet :
<http://www.dessau-rosslau.de>

Bankverbindungen

Stadtsparkasse Dessau
BLZ : 800 535 72
Konto-Nr. : 30 005 000
IBAN : DE62 8005 3572 0030 0050 00
BIC : NOLADE21DES
Volksbank Dessau-Anhalt eG
BLZ : 800 935 74
Konto-Nr. : 1 139 070
IBAN : DE82 8009 3574 0001 1390 70
BIC : GENODEF1DS1

Öffnungszeiten

Alle Ämter
Die : 08.00 - 12.00 Uhr
13.30 - 17.30 Uhr
Do : 08.00 - 12.00 Uhr
13.30 - 16.00 Uhr
(weitere nach Vereinbarung)
Bürgeramt / Bürgerbüro
Mo : 08.00 - 16.00 Uhr
Die u. Do : 08.00 - 18.00 Uhr
Mi u. Fr : 08.00 - 12.00 Uhr
Sa* : 08.00 - 12.00 Uhr
*jeden 1. u. 3. Samstag im Monat